

## Traktandum 9

### **Interpellation Kathleen Schwarzenbach „zum Inhalt des Religionsunterrichts“**

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Beim Präsidium der Synode ist durch die Synodale Kathleen Schwarzenbach, Kreuzlingen, eine Interpellation mit folgendem Wortlaut eingegangen:

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Da wir in der diesjährigen Synode das religiöse Erziehungsalter in der Schule neu festlegen, drängt sich mir die Frage stärker auf, wie viel die Kirche dem Staat untersteht und wo in Eigenkompetenz bestimmt werden darf.

Ist Aufklärung ein Bestandteil des Unterrichts?

- Wenn ja:
- seit wann?
  - ab welcher Klasse?
  - gibt es Bestimmungen, wie tief und auf welche Weise ins Thema eingegangen werden darf?
  - Besteht eine kantonale oder eine gesamtschweizerische Bestimmung und Regelung?
- Wenn nein:
- war Aufklärung in früheren Jahren Bestandteil?
  - Bis wann? Weshalb aufgehoben? In welchen Klassen?

Bestimmt haben sie auf irgendeiner Weise Kenntnis erhalten, dass gesamtschweizerisch Sexualerziehung in allen Schulen (ab 5 Jahren) eingeführt werden soll; und in Basel schon umgesetzt wurde.

- Was sagt der Kirchenrat dazu?
- Ist es für die Kirche und im Glauben an unseren Herrgott vertretbar?

Fernsehberichte und Zeitungsbeiträge zeigen auf, was diese Sex-Boxen beinhalten und dass sich Kinder gegenseitig an ihren Intimbereichen berühren und streicheln sollen und auch taten, um so auf „spielerische“ Weise Sexualität, Lust und ihren Körper kennen lernen und erleben würden. Die Kinder sollen dabei auch Nein

sagen dürfen, die Eltern aber hätten keine Möglichkeit, ihre Kinder von diesem Unterricht zu dispensieren.

- Ist es rechtens, wenn der Staat, der seine Gesetze auf der Grundlage der Bibel hat, eine solche Sexualerziehung zulässt?
- Sind die Kinder reif dafür?
- Hat nicht unser Gott bestimmt, dass sich ein Kind selber entdecken wird, zu dem Zeitpunkt, wenn es reif dazu ist und in der Pubertät der zweite Entdeckungsschritt stattfindet, individuell, im Zeitraum seines Heranreifens?
- Dürfen wir als Kirche zulassen, dass der Staat in die Natur der Kinder auf diese Weise eingreift?

Meine Begründung dieser Interpellation:

- Jedes Kind hat einen natürlichen, von Gott gegebenen Instinkt, wann es interessant wird, seinen Körper zu erforschen, herauszufinden, welche Gefühle dabei erlebt werden, wann Neugierde auf das Gegen- oder Gleichgeschlecht erwacht.
- Niemand hat das Recht, einem Kind, Jugendlichen oder einem Erwachsenen intime Gefühle aufzudrängen!
- Wir Erwachsenen haben die Pflicht, die Kinder altersgerecht zu erziehen, was bei dieser Form von Sexualerziehung und ab diesem jungen Alter nicht der Fall ist!
- Bei Nichtachtung dieser naturgegebenen, (Gottgegebenen), selbstbestimmten Eigenneugierde werden Seelen, Kinderseelen tief verletzt! Verletzte Seelen prägen das Leben jedes Menschen mit grossen, teils sehr schweren Persönlichkeitsstörungen und tiefem seelischen Leid, bis zum Tod.
- Es wird damit ein Freipass für Pädophilie geschaffen, die sich legal an Kindern vergehen, weil Kinder in der Schule lernen, dass Sex ab 5 Jahren schon zu ihrem Leben gehört. Papi und Mami machen das ja auch!
- Ein Kind kann dadurch nicht lernen, Nein zu sagen, da es lernt, dass Lust auszutauschen und zu erleben, als Spiel und Spass zu ihrem Alltag gehört, egal wer mit wem es tut.
- Für mich hat diese frühe Sexualerziehung keinen Platz im Gesetz, weil der Wille Gottes nicht Seelen verletzend ist und nirgends in dieser Form aus der Bibel interpretiert werden kann.

Ich bitte Sie höflich um Antworten und danke Ihnen für ihr Bemühen.

22. November 2011

Kathleen Schwarzenbach, Kreuzlingen

## Antwort des Kirchenrates

Die Interpellantin stellt im einleitenden Satz die Frage, wie viel, bezogen auf die religiöse Unterweisung, „die Kirche dem Staat untersteht und wo in Eigenkompetenz bestimmt werden darf“ (a). Sodann stellt sie die Frage, ob „Aufklärung Bestandteil des Unterrichts“ sei (b) und wie sich der Kirchenrat zu einer allfälligen Einführung einer „gesamtschweizerischen Sexualerziehung in allen Schulen ab 5 Jahren“ stellt (c).

### a) Schule und Kirche

Gemäss Gesetz über die Volksschule vom 29. August 2007 (§ 2, Ziele) erzieht die Schule „in Ergänzung zum Erziehungsauftrag der Eltern die Kinder nach christlichen Grundsätzen und demokratischen Werten zu selbständigen, lebensächtigen Persönlichkeiten und zu Verantwortungsbewusstsein gegenüber den Mitmenschen und der Umwelt.“

Aus der Erwähnung der christlichen Grundsätze ergibt sich nicht eine explizite Einbindung bestimmter christlicher Kirchen, etwa der beiden Landeskirchen, in die Wahrnehmung des schulischen Auftrags. Der Gesetzgeber verpflichtet die Schule, diese Ziele selbst zu erreichen. Die Kirche hat also nicht einen staatlichen (schulischen) Auftrag, bei dessen Wahrnehmung sie staatlicher Gesetzgebung untersteht.

In der Verordnung des Regierungsrates über die Volksschule vom 11. Dezember 2007 (§ 43, Religionsunterricht) wird der Religionsunterricht als „konfessionelle Glaubenslehre“ definiert und deren Erteilung den Landeskirchen überlassen. Die Kosten dieses Religionsunterrichts gehen zu Lasten der Landeskirchen. Über dessen Inhalte wird nichts gesagt, woraus zu schliessen ist, dass es Sache der Landeskirchen ist, Lehrpläne zu erstellen und umzusetzen. Die Kirche organisiert – im Rahmen des Schulstundenplans – den Religionsunterricht selbständig, trägt dafür allein die Verantwortung und finanziert ihn selbst (mit Ausnahme der von der Schule unentgeltlich zur Verfügung zu stellenden Räumlichkeiten).

Die Antwort auf die in der Einleitung zur Interpellation gestellte Frage lautet also, dass die Kirche in Eigenkompetenz festlegen kann, welche Inhalte sie im Religionsunterricht vermittelt.

### b) Aufklärung als Bestandteil des Unterrichtes

In den 50er und 60er Jahren des 20. Jahrhunderts wurde in vielen Kirchgemeinden heftig darüber debattiert, ob Aufklärung und Sexualkunde **Teil des Konfirmationsunterrichts** sein dürfe oder sein müsse. Vielerorts hat sich die Auffassung

durchgesetzt, dass ein umfassendes Verständnis des Konfirmationsunterrichts, in dem die wesentlichen Fragen des Lebens und des Glaubens behandelt werden, auch Fragen im Zusammenhang mit der Sexualität beinhalten müsse.

Da die Wahl der Lehrmittel, und damit auch der Lehrinhalte, im Konfirmationsunterricht dem Pfarrer freigestellt ist (§ 53 der Kirchenordnung vom 20. Februar 1978), wurde nie ein Entscheid für die ganze Landeskirche getroffen, ob Sexualkunde nun Teil des Konfirmationsunterrichtes sei oder nicht.

Nachdem sich zunehmend die Schule des Themas annahm, verlor Sexualkunde im Sinn von Aufklärung im Konfirmandenalter an Bedeutung. Dies galt erst recht nach Aufkommen der Krankheit Aids. Unter dem Aspekt „Bekämpfung übertragbarer Krankheiten“ wurde die Bedeutung der Sexualerziehung an der Schule verstärkt. Die Gewichte im Konfirmationsunterricht verschoben sich von Vermittlung medizinisch-biologischen Wissens (wozu früher immer mal wieder auch Ärzte oder Krankenpflegepersonal in den Konfirmationsunterricht eingeladen wurden), zu den ethischen Fragen im Zusammenhang mit Liebe, Freundschaft, Sexualität und Ehe. Pfarrer und Pfarrerinnen, die dieses Thema sorgfältig und in einer gewissen Offenheit angehen, können allerdings noch heute die Feststellung machen, dass da und dort bedenkliche Lücken auch im medizinisch-biologischen Wissen vorhanden sind.

Im landeskirchlichen Lehrplan für den **Religionsunterricht** an der Volksschule wird Sexualkunde nicht explizit thematisiert. Es gibt aber Anknüpfungspunkte, z.B. im Stoff des 7. Schuljahres unter „Glück“ oder „10 Gebote“ oder im Stoff des 8. Schuljahres „sich mit sich selbst und der Welt auseinandersetzen“.

Ein explizites Lehrplanziel „Sexualaufklärung“ gibt es im bestehenden Lehrplan der Evang. Landeskirche des Kantons Thurgau nicht und ist auch im neuen nicht vorgesehen. Da die Schule in den letzten Jahrzehnten vermehrt lebenskundliche Themen und problemorientiertes Lernen zu ihren eigenen Themen gemacht hat, geht der Religionsunterricht tendenziell wieder vermehrt von biblischen und kirchlichen Themen aus. Das bedeutet, dass kaum (mehr) explizit eine Reihe zum Beispiel zum Thema „Liebe, Freundschaft und Sexualität“ angeboten wird. Aber ausgehend von biblischen Themen ist vieles davon im Sinn der Vermittlung von Werten wie Liebe, Treue, Sorge-Tragen zu sich selbst und zu andern, Orientierung am Willen des Schöpfers u.a. doch präsent.

### **c) Was sagt der Kirchenrat zu Sexuaufklärung in den unteren Klassen der Volksschule?**

Zu Fragen der Sexualpädagogik an Thurgauer Schulen wurde auch auf politischer Ebene, im Kantonsrat, ein Vorstoss eingereicht (Interpellation von W. Ackerknecht und K. Brühwiler und Mitunterzeichnenden, vom 22. Dez. 2010). In seiner Antwort vom 16. August 2011 hält der Regierungsrat fest, es sei „nicht zutreffend, dass der Bund Sexualerziehung flächendeckend zur Pflicht machen will. Zu einer solchen Anordnung hätte der Bund gar keine Kompetenz.“ Lediglich auf der Grundlage des Bundesgesetzes über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten komme von Bundesseite bezüglich des Sexualkundeunterrichts an den Schulen die Empfehlung, „dass in Zusammenarbeit mit den Kantonen darauf hingewirkt werden soll, dass im Rahmen der Gesundheitsförderung eine stufengerechte Sexualerziehung in die Lehrpläne der obligatorischen und der nachobligatorischen Schule integriert wird.“

Zudem seien die Inhalte des Grundlagenpapiers der Pädagogischen Hochschule der Zentralschweiz „Sexualpädagogik und Schule“ weder im Auftrag noch unter Mitwirkung der Erziehungsdirektorenkonferenz entstanden.

Das zitierte Kompetenzzentrum für Sexualpädagogik an der Pädagogischen Hochschule der Zentralschweiz wird im Auftrag des Bundesamtes für Gesundheit geführt ([www.wbza.luzern.phz.ch/gesundheitsfoerderung/kompetenzzentrum-sexualpaedagogik](http://www.wbza.luzern.phz.ch/gesundheitsfoerderung/kompetenzzentrum-sexualpaedagogik)). Im Grundlagenpapier „Sexualpädagogik und Schule“ hält es u.a. fest: „Die Schule hat in diesem Zusammenhang weder die Aufgabe noch den Anspruch, einen bestimmten Lebensstil als den gesellschaftlich erwünschten zu propagieren. In diesem Punkt hat sie die Darstellung der gelebten Vielfalt von Beziehungs- und Lebensformen zu leisten.“ Und es zählt dann im Bereich Sexualität und Beziehung „folgende Grundrechte“ auf, „die nicht verhandelbar und als solche deutlich zu benennen sind:

- Recht auf Information und Bildung
- Gleichberechtigung der Geschlechter – Gleichstellung von Mann und Frau in allen Lebensbereichen und Lebenslagen
- Sexuelle Selbstbestimmung in den Grenzen des Gegenübers und unter Beachtung des Jugendschutzes
- Selbstbestimmung des Zeitpunkts und der Wahl von Partnerschaften sowie der Form der Lebensweise
- Selbstbestimmung und Eigenverantwortung über Zeitpunkt und Anzahl der Kinder (...)
- Darstellung der Gleichwertigkeit verschiedener sexueller Orientierungen und Identitäten
- Schutz der physischen, psychischen und sexuellen Integrität.“

Wie weit diese „nicht verhandelbaren Grundrechte“ auch der christlichen Sicht auf Sexualität und Geschlechterbeziehungen entspricht, wäre zu diskutieren. Und was einleitend gesagt wird und vordergründig als unparteiisch und neutral erscheint, nämlich dass die Schule nur „die Darstellung der gelebten Vielfalt von Beziehungs- und Lebensformen zu leisten“ habe, ist in Wirklichkeit bereits eine sehr spezifische Sicht der Dinge, und zwar in dem Sinne, dass die verschiedensten Lebensentwürfe und –realitäten grundsätzlich gleichwertig seien. Dazu wird man aus christlicher Sicht wohl nicht ohne Weiteres ja sagen können. Zudem würde man aus christlicher Sicht dem Katalog nicht verhandelbarer Grundrechte sicher gern noch einige Werte hinzufügen wie etwa jene von Treue, von Ehrlichkeit, von Respekt vor dem Schöpfer und der Schöpfung, von Schutz vor unerwünschter Belästigung mit Pornographie und allenfalls auch (in unsrer „sexuell aufgeladenen“ Zeit) den Hinweis auf den Wert der Enthaltbarkeit.

Welche Werthaltungen in der Schule weitergegeben werden, dürfte stark von den Lehrpersonen und deren persönlichen Einstellungen abhängen. Da in der Schule Kinder und Jugendliche aus verschiedensten Milieus zu unterrichten sind und die Eltern unterschiedliche Werthaltungen vertreten, wird sich die Lehrperson in der Vermittlung persönlicher Werthaltungen in der Praxis zwar eher zurückhalten müssen. Ganz wird dies aber nicht möglich sein – und wäre auch nicht erwünscht! Eine völlig neutrale Behandlung gerade dieses Themas ist illusorisch.

In Ergänzung zu dem, was die Schule tut, kommt nun auch dem kirchlichen Unterricht grosse Bedeutung zu. Kirchliches Personal soll sich nicht scheuen, in der Unterweisung auch Werte wie z.B. jenen oben schon genannten Wert der Treue zu betonen. Wenn das in der Nachfolge von Jesus Christus geschieht, wird es nicht dazu führen, dass sich Menschen dabei ausgegrenzt oder verurteilt fühlen (vgl. etwa die Haltung, wie sie in Joh. 8,1-11 „Jesus und die Ehebrecherin“ zum Ausdruck kommt). Angesichts der Tatsache, dass unter den Schülern und Schülerinnen viele sind, die z.B. eine Scheidung in der eigenen Familie erlebt haben, ist im Umgang mit den genannten Themen grösste Sorgfalt und Umsicht angezeigt.

#### **d) Schluss**

1. Der Kirchenrat ist der Meinung, dass Sexualerziehung in der Schule oder im kirchlichen Unterricht in jedem Fall altersgerecht und nur in Ergänzung zur Erziehung der Eltern erfolgen muss. Die Eltern sind nicht aus ihrer diesbezüglichen Verantwortung zu entlassen. Und zudem kann es

nicht angehen, dass der Schule immer mehr die Aufgabe übertragen wird, Erziehungsdefizite der Gesellschaft zu beheben.

2. Es ist nicht zu bestreiten, dass Kinder immer früher mit sexuellen Reizen konfrontiert werden. Der Kirchenrat teilt die Meinung der Interpellantin, dass die Schule nicht selber auch noch an dieser Spirale drehen soll.
3. Allerdings ist das nicht die einzige Sorge des Kirchenrates. Grösser noch ist die Sorge, dass Kinder in vielen Fällen mit der genannten sexuellen Reizüberflutung auf sich allein gestellt fertig werden müssen. Da kann es, zumal wenn die Beziehung der Lehrperson zu den Schülern gut ist, durchaus angebracht sein, dass sie sich auch in einer frühen Phase der mit der Sexualität zusammenhängenden Fragen der Schüler annimmt.
4. Der Kirchenrat ermuntert die Organe der Schule, sich nicht einer falsch verstandenen Neutralität in Wertefragen zu verpflichten. Die „christlichen Grundsätze“, die im Schulgesetz erwähnt sind, sollen auch im vorliegenden Themenbereich spürbar sein – ohne dass damit Schüler oder Eltern sich ausgegrenzt fühlen müssen.
5. In Ergänzung zu dem, was Eltern und Schule im genannten Bereich tun, ist es wichtig, dass die Kirche im Religionsunterricht, aber auch in weiteren kirchlichen Gefässen (z.B. Jungchar oder Erwachsenen-/ Elternbildung), sich der Fragen und Probleme, die die Kinder und Jugendlichen in Sachen Sexualität umtreiben, annimmt. Sie muss dies sachkompetent, sorgfältig und mit der Bereitschaft, mit dem eigenen Vorbild voranzugehen, tun.

Frauenfeld, 22. Februar 2012

## EVANG. KIRCHENRAT DES KANTONS THURGAU

Der Präsident

Der Aktuar

Pfr. Wilfried Bühler

Ernst Ritzi